



**Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal**

Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 04768/217 FX 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Homepage: www.kleblach-lind.at

Kleblach-Lind, 15.06.2022

Zahl: 211-4 /2022

Betreff: Volksschule Lind im Drautal
– **Ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2022/23**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 15. Juni 2022, Zahl: 211-4 /2022,
mit welcher die

**Tarifordnung für die ganztägige Schulform
in der Volksschule Lind im Drautal (getrennte Abfolge)**

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962,
zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner
Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/2021,
wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird auf die zu betreuenden Kinder lt. den angemeldeten Tagen für 1-3 Tage bzw. 4-5 Tage aufteilt. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2 Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro konsumierter Portion
5 Tage	€ 50,00	€ 4,00	€ 6,20
4 Tage		€ 4,00	
3 Tage	€ 40,00	€ 3,00	
2 Tage		€ 3,00	
1 Tag		€ 2,00	

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag wird von der AVS Kärnten im Voraus monatlich eingehoben. Die Einhebung erfolgt aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung nach § 68 Abs. 3 leg cit K-SchG.
7. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
8. Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) - BIG, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I. Nr. 132/2022, ist in der **Beilage A** „Richtlinien. Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. September 2022 in Kraft.



Der Bürgermeister

Manfred Fleißner
Manfred Fleißner

Amtstafel und Homepage der Gemeinde Kleblach-Lind

Angeschlagen am: 01.08.2022



Abgenommen am:

Volksschule Lind im Drautal

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



**Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal**

Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 04768/217 FX 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Homepage: www.kleblach-lind.at

BEILAGE A

RICHTLINIEN

**„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig
geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr
2022/23“**

Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

**Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten
Volksschule Lind im Drautal:**

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022, festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal werden seitens des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind mittels Tarifverordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleblach-Lind haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme: Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).

6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23“ ist bei der Gemeinde Kleblach-Lind in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil spätestens jedoch bis zum 15.10. j.J. sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. j.J. erfolgen.
Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, „Heizzuschuss“.
Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:
 - 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020.
 - 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020.
9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
11. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Kleblach-Lind umgehend zu melden.
13. Die Gemeinde Kleblach-Lind behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.